



Standort: Ittlingen

Anlieferung von unbelastetem Erdaushub/Boden gemäß VwV Boden Baden-Württemberg Z 0/ Z0* IIIA

Unbedenklichkeits- und Haftungserklärung des Erzeugers/Anlieferers

Die Firma (Abfallerzeuger/Anlieferer): _____

versichert gegenüber der **SHW**, dass es sich bei dem angelieferten Material um unbelastetes Material, wie

- Erdaushub (Boden und Steine) (170504 bzw. 200202) ☐

gemäß Zuordnungswerte **Z0/Z0* IIIA** bzw. gemäß **Tabelle 6-1 Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (14.03.2007)** handelt. Das Material enthält keine umwelt- bzw. wassergefährdenden Inhaltstoffe.

Eine Deklarationsanalyse, Probennahmeprotokoll bzw. ein Gutachten liegt vor ☐

Der Erdaushub /Boden stammt aus folgendem **Bauvorhaben** ggf. mit Angabe der Charge:

- Ort _____
- Straße/ Charge _____
- Vorherige Nutzung _____

Diese Haftungserklärung beinhaltet die Anlieferung einer Gesamtmenge von

ca. _____ to bzw. _____ cbm.

Der Anlieferer erklärt mit seiner Unterschrift rechtsverbindlich, dass das von ihm angelieferte Material den geltenden Vorschriften entspricht und die oben gemachten Angaben korrekt und vollständig sind.

Bei Verstößen gegen diese Vereinbarungen verpflichtet sich der Erzeuger/Anlieferer weiterhin, das bereits angelieferte Material kostenlos wieder aufzuladen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Außerdem trägt der Erzeuger/Anlieferer in diesem Fall die dadurch eventuell entstehenden Folgekosten. Der Fahrer/Anlieferer bestätigt, dass keine Veränderungen des Materials auf dem Weg zur Entsorgungsstelle vorgenommen wurden.

Ort/Datum:

Vertretungsberechtigte/r des Erzeugers/Anlieferers/Fahrer

Kundenfahrzeuge dürfen sich nur auf den zugewiesenen oder mit Hinweisschildern gekennzeichneten Fahrstraßen mit einer Höchstgeschwindigkeit von 15 km/h zur Abkipfstelle bewegen. Zur Absturzsicherung sind die Fahrstraßen im Betrieb im Bereich der Bruchrändern mit Schutzwällen gegen Überfahren gesichert. Eine Hinterfahrung ist nicht erlaubt. Die Abkipfung muss im 5 m Abstand vor der Böschungskante erfolgen.